

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 07.12.2011:

Erwerb und Verlust des Eigentums

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>

Römisches Privatrecht (9)

Eigentumserwerb im modernen Recht

- Übereignung:
 - Bewegliche Sachen: §§ 929 ff. BGB – Erwerb durch Einigung und Übergabe.
 - Gutgläubiger Erwerb: §§ 932 ff. BGB.
 - Grundstücke: §§ 873, 925 BGB – Erwerb durch Einigung und Eintragung.
 - Gutgläubiger Erwerb: § 892 BGB.
- Originärer Eigentumserwerb:
 - Ersitzung: §§ 900, 937 BGB.
 - Aneignung: § 958 BGB.
 - Fruchterwerb: §§ 953 ff. BGB.
 - Verbindung: §§ 946 f. BGB.
 - Verarbeitung: § 950 BGB.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

2

Römisches Privatrecht (9)

Formen der Übereignung

- *Mancipatio*
 - Vgl. Gai inst. 1, 119 f.
 - Ritualisierter Kauf als Übereignungsritual.
 - Nur möglich bei *res Mancipi* (Sklaven, Großvieh, italische Grundstücke, Feldservituten).
- *In iure cessio*
 - Vgl. Gai inst. 2, 24 f.
 - Scheinprozess als Übereignungsritual.
 - Möglich bei Sachen aller Art.
- *Traditio*
 - Übereignung durch Übergabe aufgrund einer *iusta causa*.
 - Möglich nur bei *res nec Mancipi*.

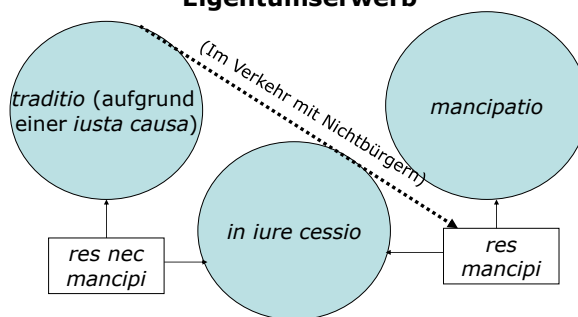
Th. Rüfner

Winter 2011/2012

3

Römisches Privatrecht (9)

Der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb



Th. Rüfner

Winter 2011/2012

4

Römisches Privatrecht (9)

Die *traditio*

- Grundlage des Eigentumserwerbs bei *res nec Mancipi*.
 - Möglich ist auch die *in iure cessio*, sie ist aber nicht erforderlich.
- Tatbestand: Übergabe der Sache (= Übertragung des Besitzes) aufgrund einer *iusta causa*.
 - Keine besonderen Formvorschriften.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

5

Römisches Privatrecht (9)

Das Erfordernis der *iusta causa*

- Grundsätzlich muss die Übergabe (*traditio*) aufgrund eines anerkannten Zweckes geschehen, um das Eigentum übertragen zu können:
 - *Causa donandi* (Schenkung).
 - *Causa dotis* (Mitgiftbestellung).
 - *Causa emtionis* (Kauf).
 - *Causa credendi* (Darlehenshingabe).
 - *Causa solvendi* (Erfüllung einer Schuld z.B. aus Stipulation oder Vermächtnis).
- Die Anerkennung der *causa solvendi* bedeutet, dass uU auch nur vermeintlich bestehende Zuwendungsverhältnisse zur Übertragung des Eigentums genügen. Dies gilt aber nicht bei Übereignungen *causa emtionis*, *donandi* etc.! Die *traditio* ist daher nicht abstrakt im Sinne von § 929 BGB!

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

6

Römisches Privatrecht (9)

**Der Streit zwischen Ulpian und Julian
(D. 12, 1, 18 und D. 41, 1, 36)**

- Fall: Übergabe von Geld will schenken, Empfänger nimmt das Geld als Darlehen entgegen.
- Geht bei Dissens (*causa donandi* oder *causa credendi*) das Eigentum über?
 - Julian bejaht, Ulpian verneint.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

7

Römisches Privatrecht (9)

Zum Vergleich: Die causa in modernen Rechtsordnungen

- Deutsches Recht: Für den Übergang des Eigentums ist die causa bedeutungslos, ihr Fehlen kann nur einen Bereicherungsanspruch auslösen.
- Andere europäische Rechtsordnungen: Der Übergang des Eigentums hängt grundsätzlich vom Bestehen einer Verpflichtung zur Übereignung ab.
 - Die *traditio* des römischen Rechts ist weder generell abstrakt noch stets kausal. Ob die Wirksamkeit des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts erforderlich ist, hängt davon ab, um welche causa es sich handelt.
 - Beim Kauf ist Wirksamkeit des Grundgeschäfts erforderlich!

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

8

Römisches Privatrecht (9)

Die Ersitzung (*usucapio*)

- Voraussetzungen

Res habilis titulus fides possessio tempus

- *Res habilis*: Ersitzungsfähige (zB nicht gestohlene) Sache).
- *Titulus*: Ersitzungstitel (Erwerbsgrund zB Kauf etc. – Wirksamkeit des Titels ist nicht erforderlich).
- *Fides*: Guter Glaube.
- *Possessio*: (Eigen-) Besitz.
- *Tempus*: Frist (zwei Jahre bei Grundstücken, ein Jahr bei anderen Sachen) → Zum Vergleich: §§ 900, 937 BGB – 30/10 Jahre.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

9

Römisches Privatrecht (9)

Weitere Formen des originären Eigentumserwerbs

- Aneignung, *occupatio*
 - Herrenlose Sachen (wilde Tiere, neu entstandene Sachen) werden Eigentum dessen, der ihren Besitz ergreift.
- Fruchterwerb
 - Früchte (Feldfrüchte, Tierjunge etc.) fallen ins Eigentum des Eigentümers der Muttersache oder eines Pächters, Nießbrauchers oder gutgläubigen Besitzers (vgl. §§ 954, 956, 993 BGB).
- Verbindung mit einem Grundstück führt zum Erwerb durch den Grundstückseigentümer
 - *Superficies solo cedit*.
- Bei Verarbeitung, *specificatio*, herrscht ein Schulenstreit.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

10

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 14.12.2011:

Erbrechtlicher Erwerb

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>